

Mehr Zukunft wagen? – Für einen Hochschulinvestitionsfonds Niedersachsen

Kreditfinanzierte öffentliche Investitionen sind auch unter der Schuldenbremse möglich

I. Vorwort

Im Rahmen des Wechsels im Vorsitz der Landeshochschulkonferenz Niedersachsen (LHK) berichtet der ‚Rundblick‘ (Politikjournal für Niedersachsen) von einem Investitionsbedarf an den niedersächsischen Hochschulen in Höhe von 4,3 Mrd EUR.

Weiter im Rundblick hierzu: „der DGB hat wiederholt gefordert, diesen und andere Bereiche der öffentlichen Aufgaben in einen Sonderfonds zu übertragen und dafür tüchtig neue Kredite aufzunehmen – allerdings wohl nur dann, wenn zuvor die gesetzlichen Bestimmungen über die Schuldenbremse aufgehoben worden sind.“¹ Letztere Behauptung erscheint mir prüfbedürftig.

II. LHK-Gutachten fordert Hochschulinvestitionsplan

Die LHK zeichnet in ihrem Gutachten kein gutes Bild vom Investitionsstand an den niedersächsischen Hochschulen. Wie der DGB fordert auch die LHK eine „landes-eigene Hochschulbaugesellschaft“, die „Kredite für den Hochschulbau aufnimmt“.²

Das Gutachten folgte offenbar der Ernüchterung durch fehlende Fortschritte bei der Umsetzung des Koalitions-vorhabens zur Einrichtung „eines Hochschulbau-Investitionsprogramms 2030“ mit dem „die Mittel für den Hochschulbau deutlich“ erhöht werden sollten „(Koalitionsvereinbarung 2017-2022, 690-693)“.³

Steigende Eigenfinanzierungsanteile der niedersächsischen Hochschulen und die Finanzierung von unauf-schiebbaren Baumaßnahmen aus Mitteln für Forschung und Lehre lassen ein Ausbluten der Kernaufgaben der niedersächsischen Hochschulen befürchten. In der Anmeldung prioritärer Maßnahmen an das Ministerium „haben manche Hochschulen auf eine Anmeldung (...) verzichtet, weil aufgrund einer politischen Situation oder der allgemeinen Haushaltslage keine realistische Chance auf Berücksichtigung bestehe.“⁴

Das Gutachten empfiehlt

- Einrichtung eines Sondervermögens „von einer Mil-liarde Euro“ (S. 12),

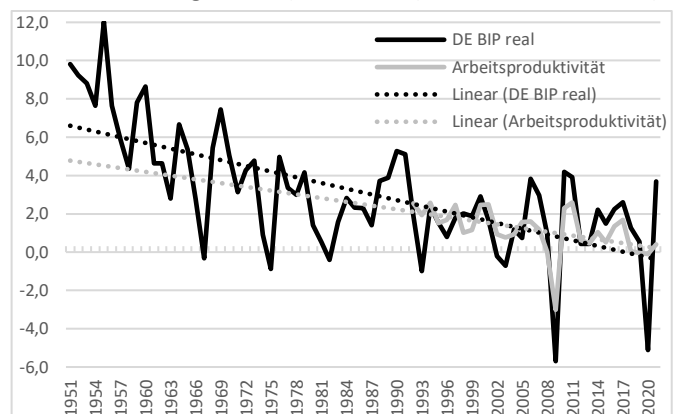
¹ Rundblick, 13.11.2020, S. 8

² LHK (2020), S. 19, Das Gutachten wurde im März 2020 fertigge-stellt. Damit sind die Entwicklungen unter der Corona-Pandemie noch nicht berücksichtigt. MHH und UMG sind unberücksichtigt, da hierzu bereits Sondervermögen gebildet wurden.

- eine „strategische Landesbauplanung“ (S. 13),
- die Verdreifachung der seit 15 Jahren (!) unveränder-ten Bauunterhaltungsmittel (S. 16),
- „die Gründung einer landeseigenen Hochschulbau-gesellschaft (...). Dieser Gesellschaft könnten ausge-wählte Gebäude übertragen werden, um deren Un-terhalt, Sanierung und Modernisierung sich die Ge-sellschaft als Vermieterin dann kümmern würde. Weiterhin könnte sie mit dem Neubau von Hoch-schulgebäuden beauftragt werden. Darüber hinaus wäre es möglich, dass eine solche, privatrechtlich or-ganisierte Gesellschaft Kredite für den Hochschulbau aufnimmt.“ (S. 19),
- „prüfen, ob sich ggf. aus Overheads für Drittmittel oder aus den Verträgen für die Auftragsforschung ein Cash Flow generieren lässt, mit dem – zumindest in mittelfristiger Perspektive – Mietverträge abge-schlossen werden könnten.“ (S. 19)
- Beispiele in Bayern, Baden-Württemberg Hamburg, Hessen, Frankreich und Dänemark (div.)

Diese Vorschläge entsprechen den Finanzierungsvor-schlägen des DGB Niedersachsen für eine Landeswoh-nungsbaugesellschaft und der Auflage einer Konjunk-tur- und Innovationsoffensive.⁵

Abb. 1 Deutschland: BIP und Produktivität (real, BIP/Er-werbstätigenstd., Veränd. gg. Vj. in %, linearer Trend, 2020/2021 Progn. SVR (Nov. 2020), Quelle: BuBa, SVR)



³ LHK (2020), S. 7

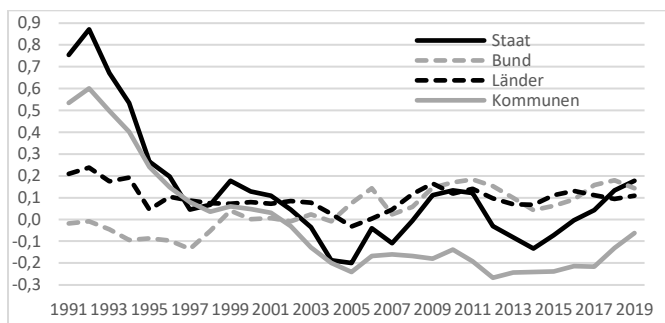
⁴ LHK (2020), S. 24

⁵ DGB Niedersachsen (2019), DGB Niedersachsen (2020), ähnlich auch für Baden-Württemberg (Krebs/Windels (2020)).

III. Corona vs Hochschulen

Die Corona-Notfallmaßnahmen von Bund und Ländern haben die Haushalte durch Kreditaufnahmen erheblich belastet. Rechtlich gedeckt ist diese Verschuldung durch „außergewöhnliche Notsituationen“ (Art. 109 III 2 u. 115 II 6 GG, Art 71 IV NdsLV). Außerhalb der Ausnahmetatbestände greift hingegen das grundsätzliche Verschuldungsverbot der Schuldenbremse (Art 109 III 1, 115 II 1; Art 71 II NdsLV).

Abb. 2 Nettoanlageinvestitionen dt. Gebietskörperschaften (in % BIP, Q. StBA)



Viele Reserven aus Haushaltsüberschüssen der Vorjahre oder vorgesehene Prioritäten wurden für die gesundheitliche Bewältigung der Pandemie und die Abwehr schwerer wirtschaftlicher Verwerfungen benötigt. Teilweise wurden die Krisenbewältigungsmittel auch zum Abbau von Investitionsrückständen genutzt. Überwiegend sind aber die vor Corona festgestellten strukturellen Mängel in den öffentlichen Infrastrukturen (Verkehr, Gesundheit, Kommunikation, Bildung, Forschung)⁶ noch unbearbeitet (z.B. Hochschulen).

Angesichts der schon vor Corona bestehenden Herausforderungen von De-Globalisierung, De-Karbonisierung, Digitalisierung und Demografie bei niedrigem Wachstum und schwacher Produktivitätsdynamik (Abb.1) stehen die öffentlichen Haushalte vor großen finanziellen Erwartungen und Anforderungen.

Öffentliche Investitionen sind oft Voraussetzung für private Investitionen (z.B. Breitbandausbau, Transformationshilfen für Automobilzulieferer, Ertüchtigung des Gesundheitswesens, Forschungsinitiativen, ...).⁷

IV. Wachstum und Zusammenhalt stärken

Nur durch höheres Wirtschaftswachstum werden die Staatsschuldenquoten (Haushaltsdefizit in % des Bruttoinlandsprodukts) wieder abgebaut. In diesem Umfeld

⁶ Vgl. z.B. Bardt et al. (2019) empfehlen ein Investitionsprogramm über 457 Mrd EUR auf 10 Jahre

⁷ Mazzucato (2014), Windels (2015)

⁸ ausführlicher in: Windels (2020b) oder Jens Südekum, „Schulden entlasten kommende Generationen!“, Der Freitag, 27.08.2020

⁹ Weizsäcker/Krämer (2019), S. 332

ist Schuldentilgung falsch verstandene Stabilitätspolitik.⁸

„Staatsschulden sind zugleich privates Vermögen. Beide Seiten desselben Phänomens sind zu beachten, wenn es um den optimalen Haushalt geht. Bei niedrigen Realzinsen und hohen Exportüberschüssen ist ein Abbau der Staatsschulden die falsche Politik.“⁹

Angesichts der gesunkenen und niedrigen Nettoanlageinvestitionen der öffentlichen Haushalte (Abb. 2) und für Niedersachsen auch das ausgeprägte Süd-Nord-Gefälles bei den Investitionsquoten der Bundesländer (Abb. 3) drohen nicht nur die niedersächsischen Hochschulen vom Süden Deutschlands abgehängt zu werden.

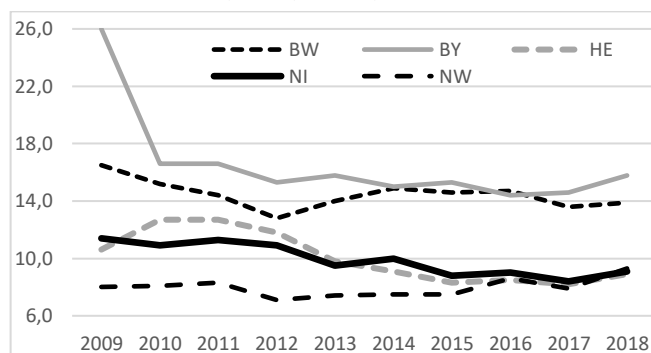
Für eine strukturelle Stärkung öffentlicher Investitionen gibt es vier Wege:

- Bundesmittel für die Länder,
- mehr Länderfinanzausgleich (LFA),
- Einnahmeverbesserung und
- Kreditaufnahme.

Für die erste Lösung bedarf es der Zustimmung des Bundes. Ein neuer LFA ist politisch wenig wahrscheinlich und Einnahmeverbesserung durch Steuererhöhungen derzeit nicht mehrheitsfähig. Auch einer Kreditaufnahme scheint die Schuldenbremse im Wege zu stehen. Es zeichnen sich aktuell zwar weitere Forderungen nach einer Reform der Schuldenbremse ab¹⁰, doch ist eine verfassungsändernde Mehrheit auf Bundes- oder Landesebene fern. Doch auch die bestehenden Regelungen zur Schuldenbremse bieten Finanzierungsspielräume.

Abb. 3 Investitionsquoten öffentlicher Haushalte

(Investitionen in % der Gesamtausgaben, inkl. Kommunen, Quelle: BMF (2019), S. 29)



V. Was unterliegt der Schuldenbremse?

Jenseits der Kernhaushalte gibt es eine Reihe weiterer Finanzvehikel der öffentlichen Hand.

Sondervermögen

¹⁰ „SPD: Staat soll wieder dauerhaft Schulden machen, Landtags-Fraktionschefin Modder will Grundgesetz ändern, um der Wirtschaft und den Schwachen zu helfen / Klare Absage von der CDU“, Hannoversche Allgemeine Zeitung 04.11.2020 und „Auch Weil will mehr Schulden machen, SPD will mehr Schulden machen“, Hannoversche Allgemeine Zeitung 06.11.2020

Sondervermögen sind rechtlich unselbstständige Einrichtungen der Gebietskörperschaften, die für besondere (Finanzierungs-)Aufgaben geschaffen werden. „So weit einzelne Sondervermögen über eine Ermächtigung zur eigenen Kreditaufnahme verfügen, ist diese grundsätzlich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schuldenregel des Artikels 115 GG mit zu berücksichtigen; ausgenommen hiervon sind die am 31. Dezember 2010 bestehenden Kreditermächtigungen für seinerzeit bereits eingerichtete Sondervermögen“¹¹ (z.B. Investitions- und Tilgungsfonds (gem. ITFG von 2009)).

Extrahaushalte

Extrahaushalte sind alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Vorgaben des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010, s. Abb. 4) zum Sektor Staat gehören. Z.B. die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH.

Die Einheit wird überwiegend vom Staat finanziert und ist ein Nichtmarktproduzent. D.h. die Eigenfinanzierungsgrad (Verhältnis von Umsatzerlösen zu Produktionskosten) liegt unter 50%.¹² Kredite dieser Extrahaushalte fallen nicht unter die deutsche Schuldenbremse aber unter den EU-Fiskalpakt.

Sonstige Fonds, Unternehmen, Einrichtungen (FEU)

Sonstige FEU sind alle öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Vorgaben des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010) nicht zum Sektor Staat gehören. Grundsätzlich handelt es sich bei diesen Einheiten nach dem ESVG 2010 um Marktproduzenten.¹³ Z.B. die Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) oder die MHH.

Schulden dieser Einheiten fallen weder unter die deutsche noch unter die EU-Schuldenbremse.

VI. Gestaltungsspielräume in der Schuldenbremse¹⁴

Auch jenseits der oben benannten Ausnahmen in Notfällen bietet die Schuldenbremse legalen Raum für kreditfinanzierte Investitionen (s. Tabelle).

Kommunen

Zunächst gelten die grundgesetzlichen Bestimmungen zur Schuldenbremse für den Bund und mit der landesspezifischen Umsetzung auch für die Länder. Nicht umfasst sind die Kommunen. Hier sind somit auch kreditfinanzierten zur Umsetzung ihrer Investitionen möglich.

Ausdrücklich heißt es hierzu beim BMF: „Kommunen (...) Kredite können aber zur Finanzierung von Investitionen aufgenommen werden, wenn die Schuldenbedienung in späteren Jahren erwirtschaftet werden kann.“¹⁵

Fonds

Niedersachsen hat bei der Umsetzung der Schuldenbremse noch strengere Maßstäbe als der Bund angelegt.

„Dagegen gilt die Regelung nicht für Kredite, welche Dritte mit eigener Rechtspersönlichkeit aufnehmen. Für die Aufnahme von Schulden durch Dritte entfaltet Artikel 71 NV nur insoweit Wirkung, als er verbietet, das Neuverschuldungsverbot durch eine vom Regelfall der Finanzierung innerhalb des Kernhaushalts abweichende formale Gestaltung zu umgehen. (...) Auf eine Umgehung deutet hin, wenn ein Kredit zwar durch einen anderen Rechtsträger

Formen staatlicher Verschuldung unter dem Regime der Schuldenbremsen (nach Windels/Brandt (2019, S. 32))

	Deutsche Schuldenbremse	EU-Stab.- u. Wachstumspakt	EU-Fiskalpakt
Öffentlicher Haushalt (unmittelbar)	Bund: 0,35% des BIP Länder: 0,0% des BIP Kommunen: nicht erfasst Sozialversicherungen: nicht erfasst	Gebietskörperschaften u. Sozialversicherungen: strukturell 1,0% des BIP (Bund 65%/ Länder 35%)	0,5% des BIP (1,0% wenn Schuldenstand erheblich <60%)
Sondervermögen	Ohne Anrechnung zulässig, wenn vor 2011 aufgelegt und mit Kreditermächtigung ausgestattet, ab 2011 auf öffentliche Haushalte anzurechnen	auf öffentliche Haushalte anzurechnen	wie EU-Stabilitäts- und Wachstumspakt (EU-SWP)
Extrahaushalte	Ohne Anrechnung zulässig, wenn rechtlich und dispositiv selbständig und Zweckbestimmung gegeben ist (keine Finanzierungsgesellschaft)	auf öffentliche Haushalte anzurechnen	wie EU-Stabilitäts- und Wachstumspakt (EU-SWP)
Sonstige FEU¹	wie Extra-Haushalte	Ohne Anrechnung zulässig	wie EU-SWP
Finanzielle Transaktionen	Als Vermögenserwerb oder -veräußerung ausgenommen	auf öffentliche Haushalte anzurechnen	wie EU-SWP

1 Sonstige FEU = sonstige Fonds, Einrichtungen, Unternehmen (FEU) = Marktproduzent gem. Europäischem System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG 2010), d.h. Kostendeckung durch Umsatzerlöse >50% und Umsätze mit Staat <80%

¹¹ BMF (2015), S. 8

¹² Definition nach Statistisches Bundesamt (2020a)

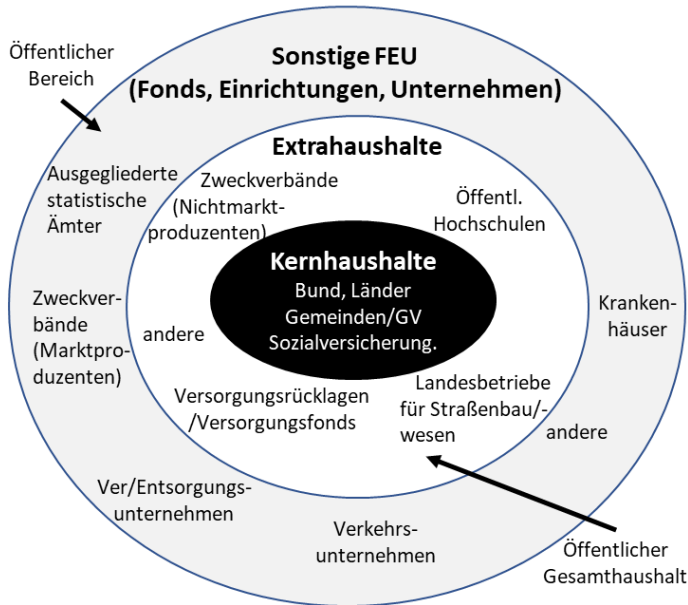
¹³ Definition nach Statistisches Bundesamt (2020b)

¹⁴ Windels/Brandt (2019)

¹⁵ BMF (2018),

aufgenommen, dieser aber im Ergebnis von vornherein absehbar in vollem Umfang vom Land getragen wird, etwa weil das Land voraussetzungslos und in voller Höhe zur Erstattung von Zins- und Tilgungsleistungen verpflichtet wird.“¹⁶

Abb. 4: Schalenkonzept des Staates (nach ESVG 2010, Quelle: Statistisches Bundesamt (2020c, S. 6, eigene Darstellung))



Damit z.B. ein Hochschulinvestitionsfonds Kredite aufnehmen kann, ohne der Schuldenbremse zu unterliegen, muss er

- rechtlich selbständig sein,
- mit klar begründeter, abgegrenzter und eigenständiger Aufgabe ausgestattet sein und
- Zins und Tilgung für die Kredite anders als aus dem Landeshaushalt finanzieren.

Das Land Berlin hat hierzu 2019 zwei Gutachten in Auftrag gegeben.

Kernaussage Gutachten 1:

„Im Rahmen des HOWOGE-ÖÖP-Modells können im Lichte der grundgesetzlichen Schuldenbremse im Gegensatz zum in der Vergangenheit und im Status quo angewendeten traditionellen Ansatz der Organisation und Finanzierung der Schulbauvorhaben kreditfinanzierte Investitionen durchgeführt werden. Damit einhergehend können unter Berücksichtigung der grundgesetzlichen Schuldenbremse im Rahmen des HOWOGE-ÖÖP-Modells kreditfinanzierte Investitionen in einem identischen Ausmaß wie im Rahmen von ÖPP-Projekten realisiert werden.“¹⁷

¹⁶ Niedersächsischer Landtag (2019), S. 15/16

¹⁷ Beckers/Ryndin (2019), S. III Weitere Exzerpte hierzu und zu den weiteren Expertisen unter Windels (2020a), Anhang 3

¹⁸ Hermes/Weiß (2019), S. 37

¹⁹ Hermes (2019), S. 9

²⁰ Nach der Rettung: Nord/LB drohen starke Einschnitte, Hannoversche Allgemeine Zeitung, 04.02.2019

Kernaussage Gutachten 2:

„Da es sich bei der HOWOGE um eine juristische Person des Privatrechts handelt, fallen die von ihr aufgenommenen Kredite nicht unter die „Schuldenbremse“ des Art. 109 Abs. 3 GG, obwohl das Land Berlin Alleingesellschafter der HOWOGE ist. Auch eine missbräuchliche Umgehung des Art. 109 Abs. 3 GG, die ausnahmsweise dazu führen könnte, dass Kredite einer rechtlich verselbständigten Einheit dem Staat zugerechnet werden müssen, liegt im Fall der Einbindung der HOWOGE in die Berliner Schulbauoffensive nicht vor.“¹⁸

Ergänzend hierzu:

„Rechtlich selbständige Personen des öffentlichen Rechts Körperschaften wie Kommunen, Anstalten und Stiftungen sowie Sozialversicherungsträger werden (von der Schuldenbremse T.W.) nicht erfasst

Nicht erfasst werden auch jur. Pers. des Privatrechts (Gesellschaften), auch wenn der Staat alleiniger oder beherrschender Gesellschafter ist“.¹⁹

und

„Die Errichtung einer zur Kreditaufnahme berechtigten selbständigen juristischen Person durch den Bund ist ohne Zurechnung der Kredite zum Bund im Rahmen der nationalen Schuldenbremse rechtlich möglich, wenn

- der juristischen Person eigenständige Sachaufgaben zugewiesen werden und
- sachliche Gründe für die Auslagerung und Verselbständigung dieser Aufgabe

bestehen.“

Auch Joachim Wieland (Mitglied des Verfassungsgerichtshofs NRW und Professor für Steuer- und Finanzrecht an der Verwaltungshochschule Speyer) vertritt diese Sicht, wie er in einem Workshop des DGB Niedersachsen im Februar 2020 vortrug.

Finanztransaktionen

Abschließend sei noch auf die Möglichkeit des Landes zu einem kreditfinanzierten Vermögenserwerb hingewiesen. Die seinerzeitige Kapitalerhöhung der NORD/LB erfolgte somit ohne Steuermittel, wie Finanzminister Hilbers den Prozess korrekt beschrieb.²⁰

Da dem Kredit ein Vermögenswert gegenübersteht hat sich die Vermögenslage des Landes nicht verschlechtert. Umgekehrt kann sich das Land nicht durch den Verkauf von Beteiligungen entschulden. Finanztransaktionen sind entsprechend zu bereinigen.²¹ Ähnliches ist z.B. bei der Aufstockung des Eigenkapitals der NBank vorstellbar, die hiermit Förderkredite z.B. für den

²¹ Für den Bund: Art. 115 §3 des Artikel 115-Gesetzes (G 115). Für Niedersachsen: §18a II LHO, insbes. vgl. Niedersächsischer Landtag (2019): „Danach dürfen als ausgabeseitige finanzielle Transaktionen der Erwerb von Beteiligungen und die Tilgungen an den öffentlichen Bereich aus Krediten finanziert werden.“ S. 20

Wohnungs- oder den Hochschulbau ausgibt. Die Refinanzierung erfolgt über die Kreditnehmer.

VII. Fazit

Angesichts von Corona, Wachstumsschwäche, technischen Umbrüchen und Klimakrise sind allzu leichte Antworten vermutlich nicht zielführend.

Dies gilt aber auch für den Anti-Schuldenreflex vieler wohlmeinender Ökonomen, Politiker und auch Journalisten. Die Schuldenbremse ist Fakt. Sie weiterzuentwickeln ist geboten, doch die verfassungsändernden Mehrheiten nicht recht erkennbar.

Abwarten ist keine wirkliche Alternative. Der Klimawandel läuft, beim Umbau der Autoindustrie haben wir schon Zeit verloren und der Abstand zwischen Niedersachsen und Bayern wird nicht durch Zugucken kleiner, sondern größer. Die aktuellen Herausforderungen erfordern aktives Tun. Das ist immer mit Risiken verbunden. Aber Nichtstun eben auch. Und hier gilt „in Gefahr und großer Not, bringt der Mittelweg den Tod“ (nach Friedrich von Logau, 1605-1655).

Es gibt unbestreitbar viel zu tun für die öffentliche Hand (Corona, Bildung, Verkehr, ...). Die möglichen Spielräume der Schuldenbremse zu nutzen, für mehr Vorsorge, Wachstum und Klimaschutz wird meines Erachtens die Zukunftschancen für Niedersachsen verbessern. Zukunftschancen werden dabei insbesondere an den Hochschulen gemacht, z.B. durch einen Hochschulinvestitionsfonds.

Quellen:

Bardt, H., Dullien, S., Hüther, M., und K. Rietzler (2019) „Für eine solide Finanzpolitik: Investitionen ermöglichen“ IMK Report Nr. 152 / IW-Policy Paper Nr. 10, 18. Nov. 2019.

Beckers, Thorsten; Ryndin, Andrej (2019); Das „HOWOGE-ÖÖP-Modell“ und der Status quo im Vergleich. Eine Analyse zentraler Aspekte der Einbindung der HOWO-GE in die „Berliner Schulbau-Offensive“ unter Rückgriff auf institutionenökonomische Erkenntnisse, Gutachterliche Stellungnahme für die Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin, September 2019

BMF (2015), Bundesministerium der Finanzen, Das System der öffentlichen Haushalte, August 2015 (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Bundeshaushalt/Haushaltsrecht_und_Haushaltssystematik/das-system-der-oeffentlichen-haushalte-anl.pdf?blob=publicationFile&v=3)

BMF (2020), Bundesministerium der Finanzen, Bund-Länder-Finanzbeziehungen auf der Grundlage der Finanzverfassung 2019, 28.04.2020 (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2020-04-28-bundlaender-finanbeziehungen-2019.html)

BMF (2019), Bundesministerium der Finanzen, Fiskalregeln > Umsetzung des Fiskalvertrags In Deutschland (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Fiskalregeln/nationale-europaeische-

[fiskalregeln.html#Inhaltsverzeichnis5215bef5-0b0c-4a8a-901a-eb878546e615](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Fiskalregeln.html#Inhaltsverzeichnis5215bef5-0b0c-4a8a-901a-eb878546e615), abgerufen am 16.11.2020)

DGB Niedersachsen (2019), Bezahlbarer Wohnraum für alle, Schritte aus der Wohnungskrise in Niedersachsen, Januar 2019 (<https://niedersachsen.dgb.de/presse/++co++0a7e00ae-22d4-11e9-aa86-52540088cada>)

DGB Niedersachsen (2020), Niedersachsen für alle! Drei-Säulen-Konzept des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften für eine Konjunktur- und Investitionsoffensive in Niedersachsen, Juni 2020

Hermes (2019), Georg; Die rechtlichen Konturen der deutschen Schuldenbremse: Grundzüge und verbleibende Wege zur Finanzierung öffentlicher Investitionen durch den Bund, Präsentation auf der Konferenz „Die deutsche Schuldenbremse: Rechtlicher Rahmen, Rationalität und Spielräume für kreditfinanzierte öffentliche Investitionen“, Berlin, 16. September 2019 (https://www.wip.tu-berlin.de/fileadmin/fg280/veranstaltungen/2019_09_16_tagung_schuldenbremse/vortraege/Hermes_SchuldenbremseUndInvestitionen.pdf)

Hermes, Georg; Weiß, Holger (2019); Zur geplanten Einbindung der HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH in die Umsetzung der „Berliner Schulbauoffensive“, Rechtsgutachterliche Stellungnahme für die Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin, September 2019

Krebs, Tom; Windels, Torsten; Zusammenhalt stärken und Zukunft schaffen - Konjunktur- und Transformationsprogramm Baden-Württemberg, Studie im Auftrag des DGB Baden-Württemberg, 23.09.2020 (<https://bw.dgb.de/themen/++co++16e7b47e-ff38-11ea-b6df-001a4a160123>)

LHK (2020), Landeshochschulkonferenz Niedersachsen, Bericht und Empfehlungen zur Situation des Hochschulbaus in Niedersachsen, Gutachten im Auftrag der LHK, Mai 2020 (abgeschlossen am 24.03.2020)

Mazzucato (2014), Mariana; Das Kapital des Staates: Eine andere Geschichte von Innovation und Wachstum, Kunstmann 2014

Niedersächsischer Landtag (2019), 18. Wahlperiode, DS 18/3258, Entwurf eines Gesetzes über die Schuldenbremse in Niedersachsen, 19.03.2019 (https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_05000/03001-03500/18-03258.pdf)

Rodi, Michael (2019); Handlungsspielräume der Bundesländer in Bezug auf die Schuldenbremse, Präsentation auf der Konferenz „Die deutsche Schuldenbremse: Rechtlicher Rahmen, Rationalität und Spielräume für kreditfinanzierte öffentliche Investitionen“, Berlin, 16. September 2019 (https://www.wip.tu-berlin.de/fileadmin/fg280/veranstaltungen/2019_09_16_tagung_schuldenbremse/vortraege/2019-09-16-Rodi-Schuldenbremse.pdf)

Statistisches Bundesamt (2020a), Liste der Extrahaushalte 2020, 29.06.2020 (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/Downloads/liste-extrahaushalte-2020-xls.html>)

Statistisches Bundesamt (2020b), Liste der sonstigen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen 2020, 21.07.2020 (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/Downloads/liste-sonstige-FEU-2020-xlsx.html>)

Statistisches Bundesamt (2020c), Finanzen und Steuern Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts 2019, 24.09.2020 (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Schulden-Finanzvermoegen/Publikationen/Downloads-Finanzvermoegen/finanzvermoegen-oeffentlicher-haushalt-2140510197004.pdf?blob=publicationFile>)

Weizsäcker, Carl Christian von; Krämer, Hagen (2019); Sparen und Investieren im 21. Jahrhundert: Die Große Divergenz, Springer-Gabler 2019

Windels (2015), Torsten; Die makroökonomische und strukturelle Komplementarität von öffentlichen und privaten Investitionen, in: Lange, Joachim; Brandt, Arno (Hrsg.); Viel Geld, wenig Investitionen – Wie können langfristige Investitionen gestärkt und finanziert werden?, Locomer Protokolle 56/15, Tagungsband zur Tagung vom 18./19.09.2015 in Locom

Windels (2020a), Torsten; Niedersachsen: Öffentliche Investitionen dringend geboten, Analyse des Standes, des Bedarfs und der

Finanzierungsmöglichkeiten öffentlicher Investitionen in Niedersachsen, Im Gegenlicht 00 - 1. Februar 2020

Windels (2020b), Torsten; Niedersächsische Geisterfahrer – Landesfinanzpolitik auf Irrfahrt, Über Staatsverschuldung, öffentliche Aufgaben und das Wachstum, Im Gegenlicht 06 - 19. Mai 2020

Windels, Torsten; Brandt, Arno (2019); Öffentliche Investitionen und Schuldenbremse – Gestaltungsspielräume durch Fondslösungen, in: spw, Heft 235, Dezember 2019, S. 28-36

Torsten Windels ist Ökonom und lebt in Hannover. Er war von 2007-2018 Chefvolkswirt der NORD/LB. Er ist Koordinator der Keynes-Gesellschaft | Regionalgruppe Nord, Vorstandsmitglied im Monetärer Workshop e.V. und Mitglied der Initiative Niedersächsischer Ethikrat

Im Gegenlicht – Rückblick

(s. <http://www.torsten-windels.de/AKTUELLES/IM-GEGENLICHT/>)

Nr. 00 – 1. Februar 2020

Niedersachsen: Öffentliche Investitionen dringend geboten

– Analyse des Standes, des Bedarfs und der Finanzierungsmöglichkeiten öffentlicher Investitionen in Niedersachsen

Nr. 01 – 2. April 2020

Finanzminister Hilbers in der Sackgasse – Kommentar zum Artikel „Riesenverluste im Landesetat: Bald droht eine Haushaltssperre des Finanzministers“, Rundblick vom 31.03.2020

Nr. 02 – 13. April 2020

Corona – Was passiert im Shutdown mit Einkommen, Beschäftigung, Verschuldung und Zins?

Nr. 03 – 19. April 2020

Ständestaat – In der Krise werden Konflikte klarer – „Dass, was der Staat aktuell an Hilfen zahlt, hat er vorher von der Wirtschaft bekommen.“

Nr. 04 – 21. April 2020

Mehr Europa wagen – Die deutsche Wirtschaft stellt die falschen Fragen

Nr. 05 – 30. April 2020

Althusmann will 15 Jahre sparen! – Die CDU kann es nicht und kann es nicht lassen – Bernd Althusmann, Niedersächsischer Wirtschaftsminister im Interview, Hannoverschen Allgemeine Zeitung, 30.04.2020

Nr. 06 – 19. Mai 2020

Niedersächsische Geisterfahrer – Landesfinanzpolitik auf Irrfahrt – Über Staatsverschuldung, öffentliche Aufgaben und das Wachstum